

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

EMPOL BIS S.A.

§ 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“ genannt) gelten in allen vertraglichen Beziehungen zwischen der Firma EMPOL BIS S.A. mit Sitz in Żródła, ul. Wschodnia 12, 55-330 Miękinia, eingetragen in das vom Amtsgericht für Wrocław - Fabryczna in Wrocław, IX Abteilung für Wirtschaft, geführte Unternehmerregister, des Landesgerichtsregisters unter der Nummer KRS: 0000505568, Steueridentnummer/NIP: 9131616686, Statistische Betriebsnummer/Regon: 022393703 (im Folgenden „EMPOL“ genannt) und derer Kunden und sind wesentlicher Bestandteil jeder Bestellung / jedes Vertrages für die von EMPOL erbrachten Lieferungen und Dienstleistungen, auch wenn sie in diesen Bestellungen / Verträgen nicht eindeutig angegeben sind.
2. Sonstige vertragliche Vereinbarungen zur Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Bestimmungen dieser AGB gelten nur, wenn sie von EMPOL ausdrücklich schriftlich und unter Androhung der Nichtigkeit akzeptiert werden. Dies gilt auch für die Bestellung oder die Bestätigung der Auftragsbedingungen. Jede vom Kunden aufgebene Bestellung hat die uneingeschränkte und unwiderrufliche Zustimmung des Kunden zu diesen AGB zur Folge.
3. Im Falle von Unstimmigkeiten oder Zweifeln an der Auslegung zwischen den AGB und der vom Kunden erteilten Bestellung gelten die Bestimmungen dieser AGB.
4. Diese AGB gelten nur für Unternehmen (im Folgenden als Kunden genannt). Die AGB gelten nicht für natürliche Personen, die mit dem Unternehmer ein Rechtsgeschäft abwickeln, das nicht direkt mit ihrer geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit zusammenhängt (im Folgenden als Verbraucher genannt).
5. Der Weiterverkauf von EMPOL-Waren durch den Kunden an weitere Käufer erfolgt auf Grundlage individuell vereinbarter Bedingungen zwischen dem Kunden und dem nachfolgenden Käufer der Waren, ohne dass der Kunde gegen diese AGB verstößt.
6. Diese AGB gelten für die Lieferung der folgenden EMPOL-Waren:
 - 1) Fenster: PVC Fenster, PVC Fenster mit Aluminiumauflage, Aluminium- und Holzfenster
 - 2) Türen: Balkontür (PVC Tür, PVC Tür mit Aluminiumauflage, Aluminium- und Holztür), Außentür (PVC Tür, PVC Tür mit Aluminiumauflage, Aluminium-, Holz-, Stahltür usw.), Schiebetür PSK Tür und HST Tür (PVC Tür, PVC Tür mit Aluminiumauflage, Aluminium- und Holztür), Falttür (PVC Tür, PVC Tür mit Aluminiumauflage, Aluminium- und Holztür)
 - 3) Fensterzubehör (einschließlich: Scheiben, Türgriffe, Verbinder, Verbreiterungen, Füllungen aus PVC und aus Aluminium usw.)
 - 4) Fensterzusätze (einschließlich: Ventilatoren, Moskitonetze, Fensterbänke usw.)
 - 5) Jalousien, Fassadenjalousien, Garagentore
 - 6) Wintergärten, Aluminiumdächer.

§ 2 PREISLISTEN

1. Alle Preislisten und Lieferbedingungen, die den Kunden von EMPOL zur Verfügung gestellt werden oder in Katalogen und kommerziellen Angeboten enthalten sind, stellen nur ungefähre Angaben dar und können nicht als Angebot oder Vertrag im Sinne der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs behandelt werden. Sie sind daher für EMPOL nicht verbindlich - sie sind lediglich eine Einladung zu Handelsgesprächen. Für die Parteien sind nur die Preise und Lieferbedingungen verbindlich die in der Auftragsbestätigung angegeben wurden.
2. Alle Fotos und Querschnitte von Waren, die auf der EMPOL-Website, in Katalogen, Prospekten, Zeichnungen, Preislisten oder Werbematerialien platziert sind, dienen nur zu Informationszwecken. Sie spezifizieren nicht die Eigenschaften der bestellten Waren und können nicht Anspruchsgrundlage des Kunden sein.

§ 3. BESTELLUNGEN

1. Bestellungen können per Fax, E-Mail, an die von EMPOL an den Kunden angegebene Nummer/ Adresse oder über das von EMPOL verwendete Programm zur Auftragsgestaltung und -abwicklung erteilt werden.
2. Für die Übermittlung von Bestellungen per E-Mail oder per Fax ist das EMPOL-Bestellformular zu verwenden. Dieses Formular ist bei jedem Versand einer Anfrage oder Bestellung vom Kunden auszufüllen und an EMPOL zuübermitteln.
3. Die Bestellung hat Daten zu enthalten, die den Gegenstand der Bestellung genau und eindeutig definieren, und zwar gemäß dem vorgelegten kommerziellen Angebot oder der aktuellen EMPOL-Preisliste, einschließlich:
 - 1) Art der Ware (gemäß § 1 Abs. 6)
 - 2) Farbe der Ware (gemäß Schüco-Musterfolie für PVC-Fenster oder RAL-Palette für Aluminiumfenstern) und Art der Beschichtung: glatt, strukturell usw.)
 - 3) Verglasungsart (Einfachverglasung, kombiniert: Einzel- oder Doppelkammer) und derer Parameter (Wärmedurchgangskoeffizient U_w , akustischer Wert gemessen in dB, Sicherheitsverglasung, TRAV-Verglasung, Verzierungen usw.)
 - 4) Serienausstattung (Beschläge: Standard oder mit einer bestimmten Widerstandsklasse, versteckt, versetzt, zusätzliche Elemente wie Reedschalter, Lufteinlässe, Entwässerung von vorne oder von unten usw.)
 - 5) Anzahl der Elemente
 - 6) Skizze der Konstruktion
 - 7) geografischer Standort der Investition und Festlegung von Umweltfaktoren wie Sonneneinstrahlung, Niederschlag, Windeinwirkung usw. (die die Funktionalität der Konstruktion beeinträchtigen)

Der Kunde trägt die volle Verantwortung für die Bestimmung und Bereitstellung von Parametern, auf deren Grundlage Empol die Konstruktionen ausarbeitet.

Der Gegenstand der Bestellung muss die von EMPOL angebotenen produktionstechnischen Kriterien erfüllen.

Bei der Bestellung von Waren mit ungewöhnlicher Konstruktion, die eine Ausführung nach einer bestimmten Vorlage erfordern, ist der Kunde verpflichtet, EMPOL eine Vorlage zur Verfügung zu stellen, die die tatsächlichen Formen und Abmessungen der bestellten Konstruktion widerspiegelt. Die Vorlage sollte vom Kunden aus einem starren Material wie Pappe oder Plexiglas entsprechend den tatsächlichen Formen und Abmessungen der bestellten

Konstruktion vorbereitet werden. EMPOL haftet nicht für eine fehlerhaft angefertigte und vom Kunden gelieferte Vorlage, nimmt keine Korrekturen an der bereitgestellten Vorlage vor und schneidet Vorlagen nicht aus.

4. Eine Bestellung per E-Mail oder Fax erfolgt durch Absenden einer Bestellung.
Die Bestellung sollte:
 - 1) in einer klarer und eindeutiger Form erstellt werden,
 - 2) bei der ersten Bestellung durch den Kunden, den genauen Firmennamen, Adresse, Steuernummer, Telefonnummer und Faxnummer, E-Mail Adresse, Name, Anschrift und Ort der Lieferung, sowie den Namen der Kommission enthalten. Lieferadresse ist die Adresse des Kunden oder in Ausnahmefällen eine andere Adresse, abgestimmt zwischen EMPOL und dem Kunden und in der Bestellung als Lieferadresse angegeben (im Folgendem als Lieferort genannt). Im Falle der ersten Bestellaufgabe ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich Kopien der Registrierungsdokumente des Unternehmens und eine Bestätigung der europäischen Steueridentifikationsnummer des Unternehmens an EMPOL zu senden.
 - 3) bei Folgebestellungen von demselben Kunden, den genauen Firmennamen, Ort und Lieferadresse, falls die Adresse von der Adresse aus den früheren Aufträgen abweicht, sowie den Namen der Kommission enthalten.
 - 4) direkt vom Kunden oder von Personen unterzeichnet werden, denen der Kunde die Befugnis erteilt hat, in seinem Namen Aufträge zu erteilen.
5. Um den Bestellprozess zu vereinfachen, kann EMPOL dem Kunden Werkzeuge in Form von Bestellformularen und ein Konfigurationsprogramm für Fenstertischlerei zur Verfügung stellen. Diese Tools sind ausschließliches Eigentum von EMPOL.
6. Der Kunde verpflichtet sich innerhalb von 3 Tagen nach Kündigung oder Ablauf dieses Vertrages, die in Abs. 5 genannten Tools an EMPOL zurückzugeben. Für den Kauf von Werbematerial gilt eine gesonderte Vertriebsvereinbarung, die zwischen den Parteien geschlossen wird.
7. Vom Kunden aufgegebenen Bestellungen sind erst endgültig, wenn der Kunde die Auftragsbestätigung von EMPOL erhalten und der Bestellabwicklung zugestimmt hat. Die Auftragsbestätigung durch EMPOL und die Zustimmung des Kunden zur Abwicklung der Bestellung werden jeweils per E-Mail oder Fax gesendet. Das Senden einer Auftragsbestätigung von EMPOL an den Kunden kommt der Erfüllung der oben genannten Bedingungen für die Auftragserteilung gleich.
8. EMPOL gibt dem Kunden in der Auftragsbestätigung den voraussichtlichen Liefertermin der Bestellung bekannt. Dieser Termin kann von EMPOL geändert werden, wenn die Zustimmung des Kunden zur Ausführung der Bestellung nicht innerhalb von 2 Tagen ab Zustellung der Auftragsbestätigung von EMPOL an den Kunden oder in der durch den Kunden in der Auftragsbestätigung vorgenommenen Änderung vorliegt. Der von EMPOL festgelegte Umsetzungstermin dient nur zu Informationszwecken und kann nicht Anspruchsgrundlage des Kunden sein.
9. Wenn der Kunde Änderungen an der von EMPOL erhaltenen Auftragsbestätigung vornimmt, erteilt der Kunde der Firma EMPOL die Erlaubnis die Bestellung, unter Berücksichtigung der eingeführten Änderungen, auszuführen. Nach Zusendung durch EMPOL einer geänderten Auftragsbestätigung an den Kunden ist eine erneute Zustimmung des Kunden zur Auftragsausführung nicht mehr erforderlich. In dieser Situation trägt der Kunde die volle

Verantwortung für die Änderungen und akzeptiert Preisunterschiede, die sich aus diesen Änderungen ergeben.

10. Wenn der Kunde eine große Anzahl von Änderungen an der Auftragsbestätigung vornimmt, kann er EMPOL auffordern, die Auftragsbestätigung zu ändern und ihm die neue Auftragsbestätigung erneut zuzusenden.
11. EMPOL behält sich das Recht vor, jede vom Kunden erteilte Bestellung ohne Angabe von Gründen abzulehnen. EMPOL kann die Vertragserfüllung insbesondere dann ablehnen, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden oder Fehlern im Inhalt der Bestellung bestehen sowie in Fällen, in denen die Vertragserfüllung über die von EMPOL gebotenen technischen Möglichkeiten hinausgeht. EMPOL übernimmt keine Verantwortung für die Ablehnung der Annahme des Auftrags, auch für den Fall, dass die Ablehnung nach dem Entstehen der Verpflichtung des Kunden in Bezug auf den Weiterverkauf der EMPOL-Ware an einen weiteren Käufer erfolgte.
12. Entspricht die Konstruktion in der Anfrage des Kunden nicht den Standards des Systemlieferanten und bestehen seitens EMPOL Zweifel hinsichtlich der Statik und der Funktionsweise der Konstruktion, kann EMPOL dem Kunden alternative Lösungen mit Informationen zu Konstruktionsfehlern oder Abweichungen vom Standard anbieten. Falls der Kunde trotz Abweichung von den vom Systemanbieter festgelegten Standards der Lieferung dieser Konstruktion durch EMPOL zustimmt, kann EMPOL, auf eigene Gefahr des Kunden und sofern der Bau und ihre Ausführung möglich ist, diese Konstruktion unter Ausschluß jeglicher Gewährleistung und Garantie anbieten. Die Annahme der Auftragsbestätigung durch den Kunden, welche Informationen über den Ausschluss von Gewährleistung und Garantie enthält, ist gleichbedeutend dem Verzicht von Gewährleistungs- und Garantieansprüchen durch den Kunden.
13. EMPOL hat das Recht, den Kunden aufzufordern, eine Bestellung erneut zu senden oder eine bestimmte Bestellung zu ändern (per E-Mail oder per Fax). Diese Anfrage kann dem Kunden in einem Telefongespräch vorgelegt werden.
14. Wenn die Bestellung erneut eingereicht oder geändert werden muss, ist das Datum der letzten Bestellung oder das Datum der letzten Änderung der letzten Bestellung das endgültige Bestelldatum.
15. Der Kunde trägt die volle Verantwortung für die Überprüfung der Übereinstimmung der Auftragsbestätigung mit der von ihm erteilten Bestellung oder der individuellen Vereinbarungen der Parteien, die schriftlich unter Androhung der Nichtigkeit erklärt wurden, sowie für die Richtigkeit der Bewertung. Das Fehlen von Vorbehalten des Kunden bedeutet, dass der Kunde die Bedingungen der Bestellung akzeptiert und der Ausführung der Bestellung und dem Vertragsabschluss mit EMPOL in Übereinstimmung mit allen Bestimmungen dieser AGB zustimmt.
16. EMPOL behält sich das Recht vor, von der Erstellung eines Angebots auf der Grundlage der LV-Kostenschätzung zurückzutreten, insbesondere in Fällen, in denen sie sehr komplex ist oder weil die in der LV-Kostenschätzung angegebenen DIN-Normen nicht bekannt sind. Bei der Erstellung eines auf dem LV basierenden Angebots liegt die Verantwortung für die Übereinstimmung der Bestellung mit der LV-Schätzung und den darin enthaltenen DIN-Normen ausschließlich beim Kunden.

17. Der Kunde kann keine Änderungen an der Bestellung vornehmen, nachdem er seine Zustimmung für die Ausführung der Bestellung erteilt hat, insbesondere Änderungen hinsichtlich der Art, Farbe, Menge, Abmessungen der bestellten Waren usw. In Ausnahmesituationen, nach vorheriger Absprache mit der Firma EMPOL hinsichtlich der Bedingungen und Kosten von Auftragsänderungen, kann EMPOL der Vornahme von Änderungen an einer solchen Bestellung zustimmen. Wenn nach Ansicht von EMPOL die Annahme von Änderungen nicht möglich ist, bleiben die Bedingungen der bereits erteilten Bestellung, einschließlich der Vergütung, unverändert. Der Kunde kann eine neue Bestellung für die angekündigte Änderung zu den in diesen AGB festgelegten Bedingungen einreichen.
18. Vorbehaltlich anderer Bestimmungen dieser AGB ist EMPOL nicht für die Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung der Bestellung verantwortlich, einschließlich der Verzögerung bei der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen, die sich aus Gründen ergeben, die außerhalb seines Einflussbereiches liegen, einschließlich derjenigen des Kunden und Dritter, ebenso für Ereignisse die als höhere Gewalt anerkannt sind.
19. Höhere Gewalt bedeutet ein außergewöhnliches äußeres Ereignis, das nicht vorhersehbar war und das auch mit gebührender Sorgfalt nicht verhindert werden konnte.
20. Im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt wird EMPOL die andere Partei über ihren Beginn informieren und (falls möglich) die Dauer bestimmen.
21. Im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt wird der für die Erfüllung des Vertragsgegenstandes festgelegte Termin um die Zeit verschoben, in der die höhere Gewalt die Fortsetzung des Vertrags verhindert hat.
22. Für den Fall, dass der Erfüllungstermin der Bestellung nicht eingehalten werden kann, verpflichtet sich EMPOL, den Kunden vor Ablauf dieser Frist zu informieren.

§ 4. PREISE

1. Bestellungen werden zu den in der Auftragsbestätigung angegebenen Preisen gemäß der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preisliste von EMPOL abgewickelt. Sofern nichts anderes schriftlich unter Androhung der Nichtigkeit vereinbart wurde, sind die Kosten für den Transport der Ware nicht im Preis der Ware enthalten.
2. Die Warenpreise, die sich aus der in der Firma EMPOL gültigen Preisliste am Tag der Bestellung des Kunden ergeben, können reduziert werden um den in Abs. 3 genannten Basisrabatt und möglicherweise um den Wert anderer zusätzlicher Rabatte, d.h. eines am Tag der Bestellung gültigen Promotion-Rabatts, eines Objektrabattes für die Höhe der Bestellung oder eines Rabattes für eine frühzeitige Zahlung. Die Rabatte, auf die in diesem Punkt Bezug genommen wird, werden in der im vorstehenden Satz angegebenen Reihenfolge gewährt. Die oben genannten Rabatte werden nicht addiert.
3. Der Basisrabatt ist ein Nachlass von den EMPOL-Preisen. Wenn EMPOL dem Kunden einen Basisrabatt gewährt, wird die Höhe des Rabatts von EMPOL in der Auftragsbestätigung festgelegt. Der Basisrabatt beinhaltet jeweils 3% des Servicefonds, der dazu bestimmt ist die bei einer Reklamation der Bauteile entstehenden Kosten abzudecken, einschließlich Lohnkosten, Fahrtkosten, Unterbringung und sonstige Kosten, die dem Kunden bei der Bearbeitung einer Reklamation entstehen.

4. Der am Tag der Bestellung geltende Sonderangebotsrabatt wird Kunden zu den gleichen Bedingungen gewährt, jedoch zu Nettopreisen nach Basisrabatt. Der Sonderangebotsrabatt kann sich auf eine von EMPOL organisierte periodische Promotion beziehen (z. B. für ein bestimmtes Sortiment).
5. EMPOL kann dem Kunden einen Objektrabatt für die Höhe der Bestellung gewähren. Wenn EMPOL dem Kunden einen besonderen Rabatt gewährt, wird die Höhe des Rabatts von EMPOL in der Auftragsbestätigung festgelegt.
6. EMPOL kann dem Kunden einen prozentualen Rabatt für eine frühzeitige Zahlung (skonto) entsprechend einem von EMPOL festgelegten Termin und in einer von EMPOL angegebenen Höhe gewähren. Der Rabatt wird vom Nettopreis des Artikels nach Abzug der vorherigen Rabatte berechnet.
7. Die Preise für Waren, die sich aus der EMPOL-Preisliste ergeben, sind Nettopreise und werden um die Mehrwertsteuer erhöht, die am Tag der Entstehung der Steuerpflicht gilt.
8. Wenn der Preis für die Bestellung in einer anderen Währung als PLN angegeben ist, wird der Wert der Rechnung in Übereinstimmung mit dem Wechselkurs der polnischen Nationalbank am Tag vor dem Tag der Rechnungsstellung für die in Tabelle A angegebene Währung umgerechnet. Dies entspricht dem Betrag in PLN.
In einer Situation, in der nach Abgabe einer Bestellung durch den Kunden und im Zusammenhang mit derer Ausführung EMPOL zusätzliche Einfuhrabgaben, Gebühren bei innergemeinschaftlichen Erwerb, Steuern oder andere zivile und öffentlich-rechtliche Abgaben erhoben werden oder sich die Höhe dieser Gebühren ändert, z.B., dass es zu einem Anstieg der Rohstoffpreise oder einer Änderung des Wechselkurses um mehr als 5% des Nettopreises kommt, hat EMPOL das Recht, den Preis der bestellten Waren zu ändern.

§ 5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Die Zahlung des Preises für die gekaufte Ware der jeweiligen Bestellung erfolgt an das folgende EMPOL-Bankkonto:

Bankkonto in Deutschland - Währung: EUR
SPARKASSE OBERLAUSITZ - NIEDERSCHLESISIEN
IBAN: DE 35 8505 0100 0232 0252 23
SWIFT / BIC: WELADED1GRL

oder
Bankkonto in Polen - Währung: EUR
Bank Zachodni WBK S.A.
SWIFT-CODE: WBKPPLPP
IBAN: PL10 1090 2516 0000 0001 2343 7390
Empfänger:
EMPOL BIS S.A.
Źródła, ul. Wschodnia 12
55-330 Miękinia
NIP 913-161-66-86

2. Voraussetzung für den Beginn der Bestellausführung, den Versand der Ware oder die Selbstabholung der Ware durch den Kunden ist der Eingang des Gesamtpreises für die bestellte Ware auf dem Bankkonto von EMPOL, angegeben unter Absatz 1, oder eine Vorschusszahlung auf diesen Preis, in Abhängigkeit von den Bedingungen der jeweiligen Bestellung. Sollten die Bedingungen einer Bestellung eine Vorschusszahlung vorsehen, erfolgt die die Bezahlung auf folgende Weise:
 - 1) 40% des Bestellwertes, zahlbar auf Grundlage einer Auftragsbestätigung als Vorauszahlung, unter Angabe der Bestellnummer, innerhalb von 7 Tagen ab Versanddatum der Auftragsbestätigung durch EMPOL.
 - 2) 60% des Bestellwertes, zahlbar vor Auslieferung der Ware durch EMPOL oder Abholung der Ware durch den Kunden auf Grundlage der von EMPOL ausgestellten Rechnungen. EMPOL behält sich das Recht vor, die Bestellung, einschließlich des Beginns der Produktion der bestellten Waren, erst nach Zahlung des Betrags von 100% des Auftragswertes oder einer Vorauszahlung auszuführen.
3. Als Zahlungstermin im Sinne dieser AGB gilt der Tag des Eingangs der Zahlung auf dem EMPOL-Bankkonto.
4. Andere als die oben genannten Zahlungsbedingungen können von den Parteien bei Bestellaufgabe durch den Kunden vereinbart werden. Unabhängig jedoch von den durch die Parteien vorher vereinbarten besonderen Zahlungsbedingungen kann EMPOL jederzeit die Freigabe der Waren von der vorausgehenden Zahlung des gesamten Warenpreises abhängig machen, wenn sich nach Meinung von EMPOL die finanzielle Situation des Kunden verschlechtert hat (worauf insbesondere die Verzögerung der Begleichung seiner bisherigen finanziellen Verbindlichkeiten hindeutet) oder nach Ansicht von EMPOL die Zahlung des Warenpreises aus anderen Gründen gefährdet sein wird.
5. Die Verpflichtung von EMPOL eine bestimmte Bestellung auszuführen, entsteht jeweils dann, wenn die nachstehenden Bedingungen gemeinsam erfüllt werden, vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 6 Punkt 1 nachfolgend:
 - 1) Bestellaufgabe durch den Kunden gemäß den oben in § 3 genannten Bestimmungen
 - 2) Erfüllung der finanziellen Verbindlichkeiten durch den Kunden, wie oben in Abs. 2 genannt
 - 3) Versand der Auftragsbestätigung durch EMPOL an den Kunden
 - 4) Zusendung der Zustimmung zur Produktion durch den Kunden an EMPOL
6. Wenn der Kunde mit der Zahlung fälliger Forderungen an EMPOL in Verzug ist:
 - 1) ist EMPOL - ungeachtet der in oben genannten Bestimmungen Abs. 2 und Abs. 5 - nicht verpflichtet, von solch einem Kunden aufgegebenen Bestellungen auszuführen, auch wenn diese von EMPOL bereits bestätigt wurden. Der vom Kunden für solch nicht bearbeitete Bestellungen gezahlte Preis wird zunächst auf alle ausstehenden Forderungen angerechnet, ungeachtet der Hinweise vom Kunden für welche Bestellung die Vorauszahlung bestimmt ist.

EMPOL ist berechtigt, dem Kunden Verzugszinsen in Höhe der maximalen gesetzlichen Verzugszinsen in Rechnung zu stellen. EMPOL hat ab dem Tag des Rechtserwerbs auf Verzugszinsen Anspruch, vom Kunden einen Pauschalbetrag von 100,00 EUR (in Worten: einhundert Euro) für die Entschädigung von Beitreibungskosten zu erhalten, der unabhängig von den tatsächlich von EMPOL aufbrachten Kosten zusteht. Das Recht auf Verzugszinsen sowie das Recht auf Kostenersatz für die Beitreibung von Forderungen werden unbeschadet sonstiger rechtlicher Schritte, die EMPOL gegenüber dem Kunden ergreifen kann, geltend

gemacht. Die Höhe der berechneten Zinsen für Verzug und Entschädigung für die Beitreibung von Forderungen, die der Kunde an EMPOL zu zahlen hat, werden durch einen von EMPOL ausgestellten Buchungsbeleg dokumentiert.

7. Ohne schriftlicher Zustimmung von EMPOL, unter Androhung der Nichtigkeit, kann der Kunde keinen Abzug von den Forderungen vornehmen, an die er zur Zahlung verpflichtet ist.
8. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen, Ansprüchen aus Qualitätsmängeln, Mengennreklamationen oder Transportschäden zurückzuhalten.
9. Der Kunde verpflichtet sich, den für die gelieferten Waren und Dienstleistungen geschuldeten Betrag inklusiv Mehrwertsteuer innerhalb der festgelegten Zahlungsfrist zu zahlen.
10. Der Kunde erklärt, dass er EMPOL ermächtigt, Rechnungen für ausgeführte Aufträge ohne Unterschrift auszustellen.
11. Der Kunde erklärt, dass er mit dem Erhalt der EMPOL Rechnungen per E-Mail einverstanden ist.

§ 6. LIEFERUNG DER WARE

1. Die Lieferung / Selbstabholung der Ware erfolgt zu dem von EMPOL betätigten Liefertermin, nach Erhalt der Zustimmung des Kunden zur Auftragsausführung und falls erforderlich nach der Vorauszahlung durch den Kunden. EMPOL wird den Kunden mindestens 2 Tage vor dem vereinbarten Liefertermin per E-Mail oder Fax über den anstehenden Liefertermin informieren.
2. Die Mitteilung gemäß Absatz 1 verpflichtet den Kunden, die bestellte Ware zum bestätigten Liefertermin abzuholen.
3. Im Falle wenn EMPOL für die Lieferung zuständig ist, verpflichtet sich EMPOL, die Ware an den in der Auftragsbestätigung angegebenen Lieferort zu liefern. Nach Beginn des Transports der Ware durch EMPOL ist ein Wechsel des Lieferorts unzulässig, es sei denn, EMPOL stimmt dieser Änderung schriftlich zu, unter Androhung der Nichtigkeit.
4. Für die Lieferung von Waren durch EMPOL erkennen die Parteien an, dass EMPOL die Ware dem Kunden an dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Datum am Lieferort zur Verfügung stellen wird. Die Lieferung von Waren gemäß diesem Absatz stellt die Ausführung des in § 3 genannten Auftrages dar. Der Tag der Lieferung der Ware an den Kunden ist der Tag der Auftragsausführung und der Lieferung der Ware durch EMPOL gemäß der Auftragsbestätigung (im Folgenden als Liefertermin genannt).
5. Der Kunde übernimmt die Verantwortung für die gelieferte Ware zum Zeitpunkt der Bereitstellung der Ware am Lieferort.
6. Eine leserliche Unterschrift, die den Vornamen und den Namen der Person enthält, die die bestellte Ware abholt, d. h. den Kunden oder die vom Kunden zur Abholung der auf dem Warenausgangsdokument hinterlegten bevollmächtigten Person, sowie fehlende Einwände in Bezug auf die gelieferten Waren sind Beleg für die Lieferung der Ware gemäß der angenommenen Bestellung in einem vollständigen und unbeschädigten Zustand. Es wird

vereinbart, dass die Person, die im Auftrag des Kunden die Ware am Lieferort abholt, befugt ist, die Lieferdokumente zu erhalten und zu unterzeichnen.

7. Bei einem Verzug der Abholung der bestellten Ware um mehr als 21 Tage gegenüber dem vereinbarten Termin und trotz erfolgloser schriftlichen Aufforderung zur Abholung der Ware durch den Kunden innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen ab Zustellung der Aufforderung, ist EMPOL berechtigt, die Ware an Dritte zu verkaufen und den erhaltenen Betrag als Forderung aus Lagerung von Waren und eine eventuelle Vertragsstrafe für verspätete Warenabholung gemäß § 9 Abs. 4 zu berechnen.
8. Nach Ablauf einer weiteren erfolglosen Frist von 7 Tagen für die Abholung der bestellten Waren durch den Kunden ist gleichbedeutend mit dem Rücktritt des Kunden von der Bestellung und führt zur Verpflichtung des Kunden, eine Vertragsstrafe in Höhe der Kosten zu zahlen, die EMPOL für die Übergabe der Bestellung an die Produktion oder für die Herstellung von Waren, die Gegenstand der Bestellung sind, und daraus resultierende Einlagerungskosten jedoch nicht weniger als 80% des Bruttowerts der Bestellung. Eine Nichtabholung durch den Kunden entbindet den Kunden nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Warenpreises und etwaiger zusätzlicher Kosten einschließlich Transportkosten. Der Kunde verpflichtet sich, die Vertragsstrafe innerhalb von 3 Tagen ab dem Datum der Zahlungsaufforderung zu zahlen. Wenn die Höhe der vorbehaltenen Vertragsstrafe den erlittenen Schaden nicht abdeckt, hat EMPOL das Recht, nach den allgemeinen Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine zusätzliche Entschädigung zu verlangen, einschließlich der Rückgabe des entgangenen Gewinns. Auch wenn kein Schaden entsteht, wird die Haftung wegen Vertragsstrafen nicht ausgeschlossen.

§ 7. TRANSPORT UND ABHOLUNG DER WARE

1. Für den Fall, dass EMPOL den Transport der Ware organisiert, trägt der Kunde die Transportkosten zum Lieferort.
2. Die Parteien können schriftlich andere Lieferbedingungen als die oben angegebenen Lieferbedingungen vereinbaren.
3. Die Entladung der Ware erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden.
4. Bei Lieferung der Ware durch EMPOL ist der Kunde verpflichtet, angemessene Bedingungen für den Erhalt der gelieferten Ware zu gewährleisten. Der Kunde verpflichtet sich insbesondere, das Gelände, wo die Aholung der Ware stattfindet so zu absichern, dass durch die Anlieferung der Ware kein Schaden, bei dem Kunden, bei EMPOL sowie bei dem Dritten entsteht.
5. Der Kunde ist verpflichtet, Zugangswege zum Wareneingangsort bereitzustellen und die Ware reibungslos abzuholen. Wenn keine Möglichkeiten oder erhebliche Schwierigkeiten beim Transport von Waren zum Lieferort bestehen, die sich unter anderem aus den Straßenverkehrsregeln oder der Struktur des Geländes ergeben (Einfahrtsverbot, zu enge oder zu steile Einfahrt usw.) ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich einen anderen Lieferort anzugeben. Der neue vom Kunden angegebene Lieferort muss sich im Umkreis von 15 km um den in der Auftragsbestätigung angegebenen ursprünglichen oder mit EMPOL gemäß § 6 Abs. 3 vereinbarten Lieferort befinden. Wenn der Kunde in der oben genannten Entfernung keinen anderen Lieferort bestimmt und die Ware vom Hersteller mitgenommen werden muss, werden dem Kunden die mit der Lieferung verbundenen Kosten in Rechnung gestellt. Der Kunde

verpflichtet sich, diese Kosten innerhalb von 3 Tagen ab dem Datum der Zahlungsaufforderung zu zahlen. Der nächste Liefertermin desselben Produkts wird von EMPOL erneut bestätigt.

6. Bei der Annahme ist der Kunde verpflichtet, die EMPOL-Richtlinien für die Annahme und Bewertung der Ware zu beachten. Alle Vorbehalte hinsichtlich der Übereinstimmung der Ware mit der Bestellung, insbesondere bezüglich der Vollständigkeit und des sichtbaren Schadens sollten von einer vom Kunden zur Abholung der Ware befugten Person vermerkt werden. Das geeignete Dokument für diesen Zweck ist der von EMPOL herausgegebene Lieferschein. Der Lieferschein sollte unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt der Ware persönlich oder per Fax oder E-Mail an EMPOL übermittelt werden. Ein Verstoß gegen die EMPOL-Richtlinien ist die Grundlage für die Nichtanerkennung von Reklamationen durch EMPOL, insbesondere wenn keine Wareingangskontrolle bei Erhalt der Ware stattgefunden hat, wie dies in den allgemein gültigen Gesetzen oder den EMPOL-Richtlinien über die Grundsätze der Annahme und Bewertung der Ware angegeben ist. Ein Verstoß gegen die EMPOL-Richtlinien führt dazu, dass der Kunde Ansprüche gegenüber EMPOL wegen Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßer Erbringung der Warenlieferung verliert.
7. Nach Unterzeichnung des in Absatz 7 genannten Lieferscheines übernimmt der Kunde das Risiko des Verlusts, der Beschädigung oder der Zerstörung der gekauften Ware.
8. Vorbehalte hinsichtlich der Übereinstimmung der Ware mit der Bestellung, die im Absatz 7 genannten wurden, befreien den Kunden nicht von der Verpflichtung, den Preis der Ware zu zahlen.
9. Im Falle der Warenabholung durch den Kunden innerhalb der in § 6 Abs. 1 AGB genannten Frist, d.h. mit dem Transportmittel, auf Kosten und Gefahr des Kunden, ist der Kunde verpflichtet, die Abholung mindestens 3 Tage vor dem geplanten Abholtermin telefonisch, per Fax oder per E-Mail anzukündigen. Die Abholung der Ware von der EMPOL Niederlassung ist nur während der Arbeitszeit der Lager- und Logistikabteilungen möglich. Ohne vorherige Benachrichtigung kann die Ware nicht abgeholt werden.
10. EMPOL liefert die Ware auf Metall- oder Holzgestellen, versehen mit einem Typenschild, der die Gestellnummer beinhaltet. Für die gelieferten Gestelle wird eine Rechnung mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen ausgestellt. Im Falle der Rückgabe der Gestelle durch den Kunden erhält der Kunde innerhalb der oben genannten Zeit eine Gutschrift. Voraussetzung für die Ausstellung einer Gutschrift ist die Rückgabe der Gestelle durch den Kunden an die Firma EMPOL sowie ein Vermerk durch diesen auf dem Lieferschein in Anwesenheit des EMPOL-Fahrers bzw. des Logistikpartners von EMPOL, mit Angabe der genauen Anzahl und der Gestellnummer, die an EMPOL zurückgesandt wurden. Wenn der Kunde die Gestelle nicht innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Lieferung durch EMPOL oder im beschädigten Zustand zurückschickt, ist der Kunde verpflichtet, die Rechnung für die Gestelle oder die Rechnung, die den Wert der Reparaturkosten der Gestelle angibt, unverzüglich zu zahlen.

§ 8. ABSICHERUNG

Um alle Forderungen von EMPOL gegenüber dem Kunden abzusichern, die sich aus den vom Kunden erteilten Bestellungen ergeben, behält sich EMPOL das Recht vor:

- 1) in erster Linie alle vom Kunden gezahlten Beträge für die fälligen Verbindlichkeiten anzurechnen - auch wenn der Kunde angibt, für welche Verbindlichkeit die Vorauszahlung oder Preis der Ware bezahlt wurde,
- 2) diese an Dritte ohne Zustimmung des Auftraggebers weiterzugeben,
- 3) die Lieferung der bestellten Waren zu stoppen - bis die Forderung vollständig beglichen wurde.

§ 9. VERTRAGSSTRAFEN

1. Bei Rücktritt vom Vertrag durch EMPOL, aus Gründen, die dem Kunden zuzurechnen sind, sowie bei Rücktritt des Kunden aus Gründen, die EMPOL nicht zuzurechnen sind, hat der Kunde EMPOL eine Vertragsstrafe in Höhe von 100% des Bruttowertes der Bestellung zu zahlen.
2. Wenn der Kunde die Bestellung storniert, nachdem EMPOL dem Kunden die Auftragsbestätigung und die Genehmigung zur Herstellung durch den Kunden geschickt hat oder nachdem EMPOL die Auftragsbestätigung an den Kunden gesendet hat und nachdem der Kunde die Vorauszahlung für die Bestellung bezahlt hat, bezahlt der Kunde eine Vertragsstrafe an EMPOL in Höhe der Kosten, die EMPOL für die Übergabe des Auftrags zur Herstellung oder Herstellung der bestellten Waren sowie die sich daraus ergebenden Lagerkosten entstanden sind, mindestens jedoch 80% des Bruttowertes der Bestellung. Ausschlaggebend für die Bestimmung des Rücktrittszeitpunkts durch den Kunden ist der Zeitpunkt des Eingangs der Informationen über die Stornierung der Bestellung bei EMPOL.
3. Falls EMPOL feststellt, dass der Kunde keine angemessenen Bedingungen für die Entgegennahme der gelieferten Waren bereitgestellt hat, muss der Kunde EMPOL eine Vertragsstrafe in Höhe der Kosten zahlen, die bei EMPOL für die Organisation der Lieferung der Waren an den Kunden entstanden sind.
4. Holt der Kunde die Ware nicht von EMPOL ab oder verweigert er die Annahme der Ware innerhalb der unter § 6 Abs. 1 der ABG angegebenen Frist, ist EMPOL berechtigt, die Ware auf Kosten und Verantwortung des Kunden im Lager zu lagern. In diesem Fall zahlt der Kunde an EMPOL eine Vertragsstrafe für die Einlagerung der Ware in Höhe von 2% des Bruttowertes der Bestellung für jeden Tag der Verzögerung.
5. Bei jeder Feststellung durch EMPOL, dass der Kunde gegen die Bestimmungen des § 12 dieser AGB verstoßen hat, muss der Kunde eine Vertragsstrafe an EMPOL in Höhe von 5.000 EUR (in Worten: fünftausend Euro) zahlen.
6. Der Kunde verpflichtet sich, die in den vorstehenden Absätzen genannten Vertragsstrafen innerhalb von 3 Tagen ab dem Datum der Zahlungsaufforderung zu zahlen.
7. Wenn die Höhe der vorbehaltenen Vertragsstrafen nicht den erlittenen Schaden abdeckt, hat EMPOL das Recht, eine zusätzliche Entschädigung gemäß den allgemeinen Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verlangen, einschließlich der Rückgabe entgangenen Gewinns. Auch wenn kein Schaden entsteht, wird die Haftung wegen Vertragsstrafen nicht ausgeschlossen.
8. Im Falle der Nichterfüllung oder der nicht ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages durch EMPOL haftet EMPOL, wenn das Verschulden der Nichterfüllung oder der nicht ordnungsgemäßen Leistung ausschließlich ihm zuzurechnen ist. Die Haftung von EMPOL beschränkt sich nur auf den Wert der Bestellung und deckt nur den tatsächlichen Schaden ab,

der dem Kunden entstanden ist, und deckt in keinem Fall die durch den Kunden entgangenen Vorteile ab. EMPOL haftet nicht für Kosten, die sich aus zusätzlichen Vereinbarungen und Vereinbarungen des Kunden mit dem Endkunden ergeben, einschließlich Ansprüchen von Endkunden. EMPOL übernimmt auch keine Verantwortung gegenüber dem Kunden oder Dritten für direkte oder indirekte Schäden. EMPOL schließt ausdrücklich seine Haftung für Schäden oder Ausgaben aus, die direkt oder indirekt aus der Verwendung des Produkts oder seines Mangels resultieren, einschließlich direkter, indirekter und Folgeschäden jeglicher Art, mit Ausnahme der zwingenden Haftung, die sich direkt aus den zwingenden und allgemein geltenden Gesetzesvorschriften ergibt.

§ 10. LOYALITÄTSPRINZIP

1. Der Kunde verpflichtet sich, für den guten Ruf und das Image von EMPOL zu sorgen sowie das Urheberrecht von EMPOL und andere geistige Eigentumsrechte zu respektieren.
2. Der Kunde verpflichtet sich, Produkte sowie Firmennamen, Marken und andere Merkmale, die die Marke EMPOL auszeichnen, in keiner Weise zu reproduzieren und nachzuahmen.

§ 11. GARANTIE

1. Der Hersteller kann dem Kunden eine Garantie für die hergestellten Waren, welche von EMPOL vertrieben werden, gewähren.
2. Wenn der Hersteller eine Garantie gewährt, stellt EMPOL einen vom Hersteller herausgegebenen Garantieschein aus, in dem die detaillierten Garantiebedingungen aufgeführt sind. Die Garantieerklärung des Herstellers ist die Grundlage für das Garantieverhältnis zwischen dem Kunden und dem Hersteller der Ware.
3. Die Haftung im Rahmen der Gewährleistung für Mängel, die im Bürgerlichen Gesetzbuch genannt sind, ist ausgeschlossen.

§ 12. REKLAMATIONEN

1. Reklamationen sollten ausschließlich schriftlich unter Androhung der Nichtigkeit an EMPOL gemeldet werden.
2. Eine Reklamation sollte alle Informationen enthalten, die im Beschwerdeformular auf der EMPOL-Webseite www.empol.pl enthalten sind.
3. Ausführliche Bestimmungen zu Besuchen und Arbeiten des EMPOL-Service sind auf der EMPOL-Webseite www.empol.pl zu finden.
4. Die Qualitätsbewertung der Konstruktion sollte auf Grundlage des Dokuments: Kriterien und Regeln für die Qualitätsbewertung von EMPOL-Fenstern und -Türen erfolgen, welches auf der EMPOL-Webseite www.empol.pl zu finden ist.

5. Im Falle einer nicht berechtigten Reklamation ist der Kunde verpflichtet, alle Kosten zu tragen, die im Zusammenhang mit der Bearbeitung der o.g. Reklamation gemäß der von EMPOL bereitgestellten Bewertung entsandt sind.
6. Die Grundkosten für die Bearbeitung der nicht berechtigten Reklamationen und kostenpflichtiger Sericedienstleistungen werden wie folgt berechnet:
 - 1) Anreisekosten:
0,5 Euro netto pro Kilometer von der EMPOL Niederlassung bis zum Kunden und zurück
 - 2) Arbeitskosten:
48 Euro netto für jede angefangene Arbeitsstunde durch den Servicemitarbeiter
a) bei zwei oder mehr Servicemitarbeitern werden die Arbeitskosten folgendermaßen berechnet: Anzahl der Servicemitarbeiter wird mit Anzahl der begonnenen Stunden und mit dem Stundensatz multipliziert
 - 3) Unterkunftskosten:
65 Euro netto pro Person (Pauschalbetrag)
 - 4) Materialkosten:
nach Verbrauch
7. Der Kunde verpflichtet sich, die in den vorstehenden Absätzen genannten Kosten innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsstellung durch EMPOL zu begleichen.

§ 13. VERTRAULICHKEITSGRUNDSATZ

1. Der Kunde verpflichtet sich, alle bekanntgegebenen Informationen in Bezug auf den Vertragsgegenstand vertraulich zu behandeln (vertrauliche Informationen). Dies bedeutet, dass Informationen, die von EMPOL erhalten werden, vom Kunden nur zu Zwecken der Vertragserfüllung verwendet und genutzt werden und nicht ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei an Dritte übertragen oder offengelegt werden können unter Androhung der Nichtigkeit.
2. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser AGB sind alle Informationen, die der Kunde im Zusammenhang der Zusammenarbeit der Parteien erhält, einschließlich des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses, erlangt in schriftlicher und elektronischer Form sowie in einer anderen dem Kunden übermittelten Form bezogen auf EMPOL, alle Kunden, alle Formen des Kundenservice, oder EMPOL-Produkten.
3. Der Grundsatz der Vertraulichkeit gilt auch für Erklärungen der Parteien bei der Umsetzung der Bestimmungen dieser AGB sowie für Inhalte der durch die Parteien geführten Gespräche.

§ 14. RÜCKTRITTSRECHT

1. Falls EMPOL die Bestellung aufgrund von in § 3 dieser AGB beschriebener höherer Gewalt nicht in einem angemessenen Termin erfüllen kann, kann jede Partei ganz oder teilweise vom geschlossenen Vertrag zurücktreten. Das vorstehende Rücktrittsrecht gilt auch für die spätere Unfähigkeit von EMPOL, Aufträge aus Gründen auszuführen, die EMPOL nicht zu vertreten hat. Im Falle der Ausübung des vorgenannten Rücktrittsrechts ist jegliche Schadensersatzhaftung ausgeschlossen.

2. Zusätzlich zu den im Abs. 1 und dem Bürgerlichen Gesetzbuch genannten Fällen kann EMPOL sofort vom Vertrag zurücktreten, wenn
 - 1) ein Bescheid zur Pfändung in das Vermögen des Kunden erlassen wird
 - 2) der Kunde ungenügend den Vertragsgegenstand erfüllt, einschließlich sich weigert, die bestellte Ware, nach vorheriger erfolgloser Aufforderung des Kunden zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertragsgegenstandes, anzunehmen
 - 3) der Kunde mit der Zahlung an EMPOL über 7 Tage in Verzug ist
 - 4) die finanzielle Lage des Kunden mit Insolvenz bedroht ist
 - 5) der Kunde zum Schaden von EMPOL handelt oder in einer Weise, die das Interesse und das Image von EMPOL verletzt.
3. Tritt EMPOL aus vom Kunden zu vertretenden Gründen vom Vertrag zurück, tritt der Kunde aus nicht von EMPOL verschuldeten Gründen vom Vertrag zurück und ist nicht auf höhere Gewalt zurückzuführen, ist der Kunde verpflichtet an EMPOL alle bis zum Zeitpunkt des Rücktritts vom Vertrag angefallenen Kosten, die im Zusammenhang mit der Bestellung und dem Transport von Waren auf Grundlage einer von EMPOL ausgestellten Rechnung stehen, zu zahlen.
4. Sollte EMPOL mehr als 21 Tage ab dem bestätigten Liefertermin in Lieferverzug geraten, ist der Kunde berechtigt, nach Ablauf einer weiteren erfolglos vorausgehenden 14-tägigen Frist zur Auftragsbefreiung, schriftlich festgelegt gegen Empfangsbescheinigung, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 15. STREITFÄLLE

1. Das für diese AGB und für die auf deren Grundlage geschlossenen Verträge anwendbare Recht ist ungeachtet der Normen des Kollisionsrechts polnisches Recht und dementsprechend werden diese ausgelegt.
2. Bei Bestellungen in polnischer und fremder Sprache ist der Wortlaut der polnischen Fassung maßgebend.
3. In Angelegenheiten, die nicht in den AGB geregelt sind, gelten die Bestimmungen des polnischen Rechts einschließlich des Zivilgesetzbuches.
4. Bei Streitigkeiten über die Auslegung oder Ausführung des Auftrages und dieser AGB, zu welchen die Parteien sich nicht durch Verhandlungen einvernehmlich einigen können, werden Streitigkeiten vor der für die Niederlassung von EMPOL gemäß polnischem Recht zuständigen ordentlichen Gerichtsbarkeit entschieden.

§ 16. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Alle schriftlichen Erklärungen der Parteien gelten als effektiv abgegeben, wenn sie an die in den AGB und in der Bestellung angegebene Adresse zugestellt werden.
2. Die Angabe einer neuen Adresse bedarf der schriftlichen Mitteilung der Gegenpartei und gilt ab dem Tag der Zustellung.

3. Der Kunde ist, ohne die Zustimmung durch EMPOL in schriftlicher Form unter Androhung der Nichtigkeit, zur Abtretung der sich aus der an EMPOL erteilten Bestellung ergebenden Rechte und Pflichten nicht berechtigt.
4. Der Verzicht von EMPOL auf die Umsetzung einer dieser Bestimmungen oder gegenseitigen Vereinbarungen ist nicht zu werten als Verzicht auf dieses Recht oder als Anerkennung der Verschiedenheit zwischen dem vorhandenen Stand und den vereinbarten Kooperationsbedingungen.
5. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.
6. Alle Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform unter Androhung der Nichtigkeit.
7. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und bestätigt, dass er den Inhalt dieser ABG gelesen hat. Wenn der Kunde eine Bestellung aufgibt, wird davon ausgegangen, dass der Kunde diese AGB akzeptiert hat.
8. Diese AGB wurde samt Anlagen in polnischer, deutscher und englischer Sprache erstellt. Grundlage für die Auslegung der AGB ist die polnische Version.
9. Die Bestimmungen dieser AGB ersetzen alle bestehenden Verträge und Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien hinsichtlich des in derer geregelten Umfangs.